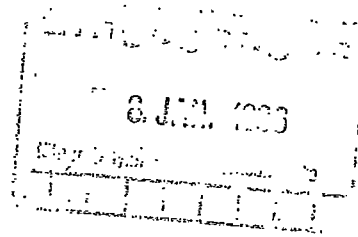


1 BvR 1381/85

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde



des Herrn Hansjürgen B u c h h e i t ,

- Bevollmächtigte: RAe Dr. Joachim Kilger, Heinz-Jürgen Fülleborn,
Dr. Claus-Peter Glass, Klaus D. Stoldt, Dr. J. Chr.
Duvigneau, Dr. Joachim Mewing, Dr. Beate Backhaus
und Hans-Dieter Ruschke, Milchstraße 1, 2000 Ham-
burg 13 -

gegen a) § 10 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über die zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der
Freien und Hansestadt Hamburg (Ruhegeldgesetz - RGG),
eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung
des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (HmbGVBl. I S. 255);

b) Art. 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes
vom 5. Dezember 1984 (HmbGVBl. I S. 255)

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - durch den gemäß
§ 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen
Ausschuß unter Mitwirkung des Richters Simon, der Richterin Niemeyer
und des Richters Heußner am 18. Dezember 1985 gemäß § 93a Abs. 3 dieses
Gesetzes, einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur
Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig
ist.

Rechtsanwälte
Dr. Joachim Kilger, Heinz-Jürgen
Fülleborn, Dr. Claus-peter Glass,
Klaus D. Stoldt, Dr. J. Chr.
Duvigneau, Dr. Joachim Mewing,
Dr. Beate Backhaus und Hans-Dieter
Ruschke
Milchstraße 1

2000 Hamburg 13

Dortiges Zeichen: GZ: 2/bu

Gründe:

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde begegnet bereits Bedenken im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Rechtsnormen unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können (vgl. BVerfGE 60, 360 <370> m.w.N.). Die angegriffenen gesetzlichen Regelungen wirken sich definitiv erst beim Eintritt eines Versorgungsfalles aus. Soweit sich das Ausmaß der Betroffenheit gegenwärtig annähernd absehen läßt, könnte sich ein schutzwürdiges Interesse an der alsbaldigen Prüfung, ob die angegriffenen Regelungen von Bestand sein werden, allein daraus ergeben, daß nur dann der Beschwerdeführer rechtzeitig Dispositionen für eine etwaige ergänzende Altersversorgung treffen könnte (vgl. BVerfGE 58, 81 <107>).

Jedenfalls steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Dieser erfordert, daß der Bürger, der die Verletzung seiner Grundrechte geltend machen will, vor der Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts einen ihm gegebenen Rechtsweg beschreitet, soweit die nach einfachem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe nicht offensichtlich unzulässig sind (vgl. BVerfGE 68, 376 <381>; 69, 122 <125 f.>). Die mit der Anrufung der Fachgerichte verbundene umfassende gerichtliche Vorprüfung soll bewirken, daß dem Bundesverfassungsgericht ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Fachgerichte vermittelt werden. Der Grundsatz der Subsidiarität trägt dazu bei, die besondere Funktion und die Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts zu erhalten. Er besitzt auch dann Bedeutung, wenn - wie hier - die als verfassungswidrig behaupteten Änderungen des Ruhegeldgesetzes den Beschwerdeführer unmittelbar betreffen, ohne daß es eines besonderen Vollzugsaktes bedürfte.

Dem Beschwerdeführer steht die Möglichkeit offen, vor den Arbeitsgerichten Klage auf Feststellung der ihm nach seiner Ansicht derzeit zustehenden Versorgungsanswartschaften zu erheben und auf diesem Wege die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen gesetzlichen Vorschriften herbeizuführen. Teilt das Arbeitsgericht die verfassungs-

rechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers, setzt es das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 GG aus und führt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbei. Im anderen Fall wäre gegen die letztinstanzliche Entscheidung die Verfassungsbeschwerde gegeben. Dieses nach dem Grundsatz der Subsidiarität gebotene Vorgehen (vgl. BVerfGE 69, 122 <125 f.>) ist dem Beschwerdeführer hier auch zumutbar. Demgegenüber greifen auch die in der Verfassungsbeschwerdeschrift dargelegten Bedenken gegen die Zulässigkeit einer arbeitsgerichtlichen Feststellungsklage nicht durch.

Die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG liegen hier nicht vor.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Simon

Dr. Niemeyer

Dr. Heußner



Als Mitteilung gemäß § 93a Abs. 5
Satz 2 BVerfGG ausgefertigt

J. J. J. Regierungshauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts